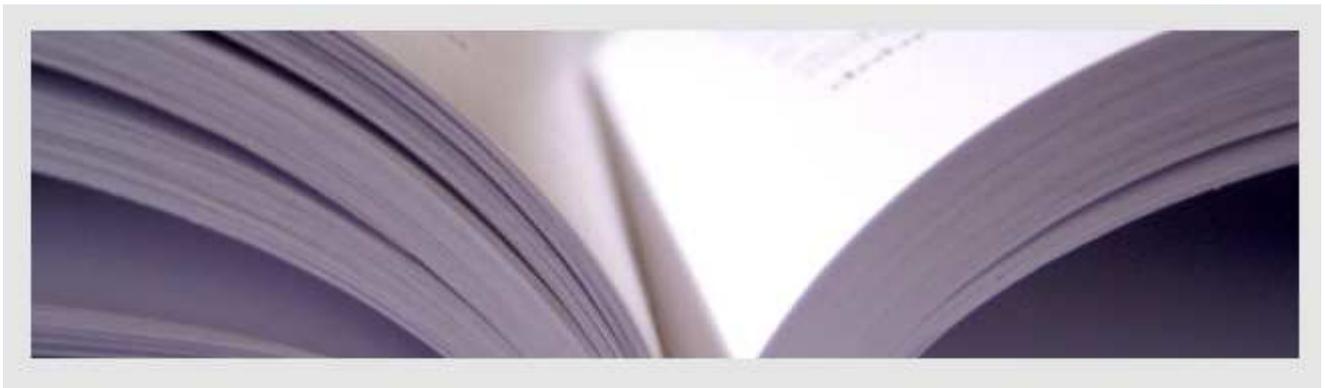


Förderverein  
St. Theresia in Selbeck e.V.

# Satzung



Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. Februar 2011

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Theresia in Selbeck e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des kirchlichen (katholischen) und kulturellen Lebens im Gebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Theresia von Avila in Selbeck (Stand 01.01.2006).
2. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch:
  - a) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
  - b) die Unterstützung und Unterhaltung von kirchlichen Gebäuden und Einrichtungen, wie zum Beispiel der Kirche (denkmalgeschützt), dem Jugend- und Pfarrheim, sowie dem Kindergarten
  - c) die Förderung von Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit
  - d) die Verfolgung weiterer gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke, z.B. Förderung der Kirchenmusik.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 52 - 54 AO.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Für diese Zwecke darf der Verein auch Rücklagen bilden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch zweckwidrige Ausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, wie auch juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag zu leisten.
2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand muss seine Entscheidung nicht begründen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist,
  - b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins zuwider handelt oder seinen Mitgliedspflichten trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Auch hier muss der Vorstand seine Entscheidung nicht begründen,
  - c) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Vereinsmitglieds.

4. Mitgliedern, die sich besonders um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, kann durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft endet zeitgleich mit dem Ende der Mitgliedschaft gemäß §3 Absatz 3 der Satzung.

#### **§ 4 Vereinsfinanzierung**

Die erforderlichen Geldmittel des Vereins werden insbesondere beschafft durch:

- a) Mindestmitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird
- b) sowie Spenden.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.
2. Es sollen möglichst alle Vorstandsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen.
4. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin geleitet. Diese(r) ist der/die Vorsitzende des Vorstands oder ein anderes von ihm/ihr benanntes Vorstandsmitglied. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin bestellt einen Protokollführer/eine Protokollführerin.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Vereinsmitglieder haben ab Vollendung des 14. Lebensjahres Stimmrecht.
7. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Antrag auf Satzungsänderung muss im Einladungsschreiben des Vorstandes enthalten sein.

8. Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Sollten bei einer Mitgliederversammlung Beschlüsse über die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung stehen, jedoch deswegen nicht gefasst werden können, weil weniger als die nötige Anzahl von zwei Dritteln der Mitglieder anwesend ist, kann auf der folgenden Mitgliederversammlung über diesen Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer/von der Protokollführerin und dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterschreiben sind.

## § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand des Vereins obliegen. Sie hat insbesondere zu entscheiden über:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der zwei Kassenprüfer
- c) Entgegennahme des jährlichen Vorstandsberichts
- d) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl eines neutralen Versammlungsleiters bei der Wahl des Vorstandes
- h) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mindestmitgliedsbeitrags
- i) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Kassenführer(in),
- d) dem/der Schriftführer(in),
- e) dem/der stellvertretenden Schriftführer(in).

2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt, wobei davon einer der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Arbeitsweisen im Vorstand und die Verteilung der Zuständigkeiten und Geschäftsbereiche innerhalb des Vorstands regelt.

4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Kassenprüfer können nicht zum Vorstand gewählt werden. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit (Wahlperiode) aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
6. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Reisekosten und andere Barauslagen werden ihnen im Rahmen vorhandener Mittel erstattet.
7. Endet die Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds, so endet zeitgleich auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
8. Der Vorstand kann zu jeder Zeit Ausschüsse bilden und auflösen. Die Ausschüsse unterstützen den Vorstand bei seinen Aufgaben gemäß der vom Vorstand gegebenen Richtlinien. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit ernannt und entlassen. Es können auch Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, zu Ausschussmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand bestimmt, welches Mitglied des Ausschusses die Funktion des/der Ausschussvorsitzenden wahrnimmt. Der/die Vorsitzende des Ausschusses muss ein Vereinsmitglied sein. Er/Sie informiert den Vorstand regelmäßig über die Ausschussarbeit.
9. Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern des Vereins für in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachte Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ist ein Mitglied des Vorstandes oder der Vorstand insgesamt einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung der Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 9 Sitzungen des Vorstandes**

1. Der/die Vorsitzende lädt den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Einladung ist entbehrlich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes darauf verzichten. Der/die Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dabei muss mindestens der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sein. Soweit nichts anderes bestimmt wird, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung können nicht gegen die Stimme des/der Vorsitzenden gefasst werden.
3. Über die Sitzung des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, wovon einer von beiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
4. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.
5. Der Vorstand kann den für die katholische Filialkirche St. Theresia von Avila zuständigen Seelsorger und/oder andere geeignete Personen als Sachverständige zur Beratung zu seinen Sitzungen einladen.
6. Die gemäß §9 Absatz 5 eingeladenen Personen nehmen ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

## **§ 10 Kassenprüfung**

1. Die zwei Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

## **§ 11 Auflösung**

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt sein. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der katholischen Kirchengemeinde St. Theresia von Avila in Mülheim an der Ruhr Selbeck bzw. deren Rechtsnachfolgerin zu. Diese darf es nur unmittelbar und ausschließlich für kirchliche oder gemeinnützige Zwecke im Gebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Theresia von Avila in Selbeck (Stand 01.01.2006) verwenden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch eine oder mehrere von ihm beauftragte Personen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung in ihrer vorstehenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.02.2011 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Mülheim an der Ruhr, den 02.02.2011**